
R a h m e n v e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Landesverband der Kunstschulen

Niedersachsen e. V.

und

dem Niedersächsischen Kultusministerium

zur

Kooperation im Rahmen öffentlicher Ganztagschulen

Präambel

Diese Rahmenvereinbarung stellt eine Verständigung zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e. V. über die Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung von außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen im Rahmen des Ganztagschülerlasses vom 1.8.2014 – SVBl. S. 386 – dar.

Schulen mit ganztägigem Angebot entwickeln sich vom Lern- zum Lebensort. Die Ganztagschulen erweitern ihr Bildungsangebot durch die Kooperation mit außerschulischen Partnern. Sie öffnen sich zum sozialen, kulturellen und betrieblichen Umfeld und beziehen außerschulische Lernorte in das Ganztagschulkonzept ein. Damit werden Ganztagschulen für Kinder und Jugendliche zu einem breit ausgerichteten Lern- und Sozialisierungsraum mit Lebensweltbezug.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern bereichert das ganzheitliche Bildungsangebot der Ganztagschulen. Das Personal der Kooperationspartner bringt sich mit seinen Kompetenzen ein und trägt zur Ausgestaltung einer qualitätsorientierten Ganztagschule bei.

Kulturelle Bildung umfasst neben den Künsten aller Sparten auch die aktive und kreative Auseinandersetzung mit der Kunst, die ästhetische Bildung sowie die vielfältigen kulturellen Erscheinungen in den verschiedenen Lebenswelten.

Nicht alle Kinder und Jugendlichen haben gleichermaßen Zugang zu Angeboten kultureller Bildung. Die Schule bietet ihnen die Chance, Kultur in vielfältiger Weise zu erleben und selbst zu gestalten – mit dem Ziel kultureller und gesellschaftlicher Teilhabe. Damit alle Kinder und Jugendliche in der Schule Kultur als wichtigen Bestandteil ihres Lebens erfahren können, suchen die Ganztagschulen eine verlässliche Zusammenarbeit mit diesen außerschulischen Akteuren der kulturellen Bildung, die aktive Produktions- und Rezeptionsprozesse bei Schülerinnen und Schülern befördern.

Ein dementsprechend breit aufgestelltes, qualitätsorientiertes kulturelles Schulleben kann langfristig zur Verbesserung der Schulqualität beitragen. Diese Rahmenvereinbarung ist die Basis, auf der bestehende Kooperationen und Kulturprojekte intensiviert und ausgebaut sowie neue Kooperationen angestoßen werden können.

Das Niedersächsische Kultusministerium und der Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e. V. stimmen darin überein, dass zu den unterrichtsergänzenden Angeboten, die eine Ganztagschule für ihre Schülerinnen und Schüler vorsieht, auch solche aus dem Bereich der Kulturellen Kinder- und Jugendbildung gehören sollen, die als Grundkonsens die

Förderung und den Erwerb ästhetischer Kompetenz, von Medienkompetenz, des künstlerischen Gestaltungs- und Ausdrucksvermögens wie des Kunstverständnisses haben. Sie schließen diese Vereinbarung, um die seit 2004 bewährte Zusammenarbeit fortzuführen.

§ 1

Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit

(1) Die Einzelheiten und Rahmenbedingungen der Kooperation von Schule und außerschulischen Partnern regelt der Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (RdErl. d. MK v. 1.8.2014 - 34-81005 – VORIS 22410) in seiner jeweils aktuellen Fassung.

(2) Der Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e. V. wird auf der Homepage www.ganztagschule-niedersachsen.de als Partner zur Zusammenarbeit im Rahmen der Ganztagschule benannt. Die Angebote der Kunstschulen können auf dieser Homepage dargestellt werden. Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird anerkannt, dass die Mitglieder des Landesverbandes der Kunstschulen Niedersachsen e. V. im Umfang des Geltungsbereichs dieser Rahmenvereinbarung gemeinnützige Zwecke i. S. v. Nr. 8.2 Abs. 2 und 8.3 Abs. 1 des in Abs. 1 benannten Erlasses verfolgen. Kooperationsverträge im Bereich der ästhetisch-künstlerischen Bildung sollen vorrangig mit den im Landesverband organisierten Kunstschulen geschlossen werden.

(3) Wenn Dozentinnen und Dozenten der Kunstschulen in einer Agentur beschäftigt sind, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Ganztagschulen vermittelt, so ist zwischen Schule und Agentur ein Kooperationsvertrag ohne Arbeitnehmerüberlassung mit pauschalierter Kostenerstattung zu schließen.

(4) Das von der Ganztagschule verantwortete und unter Beteiligung der regionalen Kooperationspartner erarbeitete Ganztagschulkonzept ist integrativer Teil des Schulprogramms. Es trifft Aussagen zu den grundlegenden Gestaltungsmerkmalen guter Ganztagschule und wird regelmäßig von der Schule evaluiert. Die Evaluation schließt die außerunterrichtlichen Angebote der Kooperationspartner mit ein.

§ 2

Ziele und Schwerpunkte der Zusammenarbeit

(1) Der erweiterte zeitliche Rahmen einer Ganztagschule sowie die Zusammenarbeit verschiedener Professionen bieten hervorragende Voraussetzungen für die nachhaltige Implementierung grundlegender Gestaltungsmerkmale guter Ganztagschule.

Diese sind u. a.

- individualisierte Lehr- und Lernmethoden, die auf die unterschiedlichen Stärken, Interessen und Voraussetzungen der Kinder und Jugendlichen eingehen i. S. v. Nr. 1.2 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses,
- gute Sozialbeziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden sowie unter den Schülerinnen und Schülern, aber auch unter den Lehrenden unabhängig von ihrer Profession i. S. v. Nr. 1.2 und Nr. 3.8 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses,
- hohe Kooperationsbereitschaft aller an der Ganztagschule Tätigen, gegenseitige Wertschätzung der jeweiligen Professionen und Personen i. S. v. Nr. 3.8 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses,
- konzeptionelle Verbindung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten i. S. v. Nr. 3.3 des in § 1 Abs. 1 benannten Erlasses.

(2) Ziel der Zusammenarbeit zwischen den im Landesverband organisierten Kunstschulen und den öffentlichen Ganztagschulen in Niedersachsen ist ein qualifiziertes ästhetisch-künstlerisches Angebot für möglichst alle Kinder und Jugendliche sicherzustellen.

(3) Kunstschulen tragen durch die Förderung der Gestaltungs-, Ausdrucks- und Darstellungsfähigkeiten in verschiedenen künstlerischen Disziplinen zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler bei. Ästhetische Bildung als Lernprinzip ist Grundlage für die Motivation am lebenslangen Lernen in Schule, Beruf und Alltag. Sie ermöglicht Differenzerfahrungen, durch die sie für Unterschiede und Gemeinsamkeiten sensibilisiert. Künstlerische Bildung fördert durch die Auseinandersetzung mit den Techniken, Materialien und Methoden der Kunst forschendes und erfindendes Lernen. Kunstschulen tragen ebenfalls zur Entwicklung von Medienkompetenz bei, weil Kinder und Jugendliche durch ästhetische und künstlerische Bildung erfahren, wie ‚Bilder‘ entstehen und deren Sprache, Botschaft und Wirkung zu interpretieren lernen, so dass sie sich nicht nur an der Produktion und Rezeption von Kultur beteiligen, sondern auch kritisch und verantwortungsbewusst am gesellschaftlichen Leben teilhaben.

(4) Mit der vorliegenden Vereinbarung bekennen sich die Unterzeichnenden, gemeinsam Verantwortung für eine ganzheitliche Bildung junger Menschen zu übernehmen. Sie verabreden hierzu ein abgestimmtes Wirken und schaffen geeignete Rahmenbedingungen zum Wohle der Kinder und Jugendlichen in Niedersachsen, durch die sich auf der Grundlage des Ganztagschulkonzeptes Erziehung, Unterricht und die außerunterrichtlichen Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit verbinden.

(5) Als Bildungspartner der Schule wirken Kunstschulen an dem Bildungsauftrag der Schule mit. Kunstschulen tragen u. a. durch die inhaltliche und rhythmisierte Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten zur Ausgestaltung einer qualitätsorientierten Ganztagschule bei. Als Bestandteil des außerunterrichtlichen Bildungsangebotes ergänzen Kunstschulen die Arbeit der Ganztagschule im kulturellen Bereich wie auch über die Fachgrenzen hinaus durch ästhetische und künstlerische Bildung.

(6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Dozentinnen und Dozenten der Kunstschulen, die in Schule eingesetzt werden, besitzen sowohl künstlerische als auch pädagogische Qualifikationen und Kompetenzen. Außerunterrichtliche Bildungsangebote der Kunstschulen an Ganztagschulen werden daher nur von qualifizierten Fachkräften aus Kunst und Pädagogik durchgeführt. In der Regel kommen hierfür Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung in den Berufsfeldern Kunst, Kultur-, Theater-, Musik-, Medien- oder Kunstpädagogik, Kunsttherapie oder mit vergleichbarer Qualifikation bzw. nachgewiesener Berufspraxis in Frage. Darüber hinaus kommen Personen in Betracht, die persönlich, pädagogisch und künstlerisch geeignet sind.

§ 3

Formen der Zusammenarbeit

(1) Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen einer Ganztagschule und einem unter dem Dach des Landesverbandes der Kunstschulen Niedersachsen e. V. organisierten Kooperationspartners oder ggf. der in § 1 benannten Agentur.

(2) Die für die Kooperationen nach Abs. 1 zu schließenden Verträge beruhen auf den Mustern für Kooperationsverträge, die dem in § 1 Abs. 1 benannten Erlass beigelegt sind.

(3) Auch auf regionaler und lokaler Ebene bedarf die Kooperation im Rahmen der Ganztagschule regelmäßiger Informations- und Dialogprozesse zwischen den Beteiligten. Die Unterzeichnenden werden diese Austauschprozesse unterstützen, um Kommunikation und Vernetzung der Akteure vor Ort zu stärken.

(4) Den örtlichen Partnern wird darüber hinaus je nach Vertragsform empfohlen, folgende Details zu beachten:

- Verfahrensabsprachen zur Angebotserstellung, -durchführung und -auswertung,

- räumliche, organisatorische und die Ausstattung betreffende Planungen,
- Klärung personeller Zuständigkeiten, Benennung von Ansprechpartnern sowie Vertretungsregelungen,
- gegenseitige Information und Teilnahme an Besprechungen bzw. Konferenzen der verantwortlichen Ansprechpartner des Kooperationspartners.

(5) Ganztagschulen sind für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich kostenfrei. Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsangebot teilnehmen und die an einer Kunstschule zusätzlich ein ggf. kostenpflichtiges Kunstangebot wahrnehmen, das im Zusammenhang zu einer Schulveranstaltung und damit zum kulturellen Profil der Schule im Rahmen von Projekten wie SCHULE:KULTUR! steht, können diesem in dem Zeitfenster der Ganztagschule nachgehen. Sofern das außerschulische Kunstangebot parallel zu dem außerunterrichtlichen Angebot der Ganztagschule stattfindet (sogenanntes „Drehtürmodell“) können die Schülerinnen und Schüler hierfür beurlaubt werden. Mit der Integration des außerschulischen Kunstangebotes in den verlängerten Schultag der Ganztagschule öffnet sich die Schule in besonderem Maße für die mit dieser Vereinbarung bekräftigte Zusammenarbeit. Auf die Hinweise zum Drehtürmodell (s. Anlage 2) wird verwiesen.

§ 4

Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien werden einander wechselseitig und frühzeitig über Veränderungen der jeweiligen die Zusammenarbeit betreffenden Rahmenbedingungen informieren.

(2) Diese Vereinbarung zur Zusammenarbeit an der Ganztagschule beinhaltet, dass sich die Partner regelmäßig zum Erfahrungsaustausch treffen. Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium, lädt dazu ein. Situationsabhängig wird entschieden, ob eine Einladung an alle Rahmenvereinbarungspartner ergeht oder ob Einzelgesprächen der Vorzug zu geben ist. Unabhängig davon werden Unstimmigkeiten mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung zeitnah im direkten Gespräch behandelt.

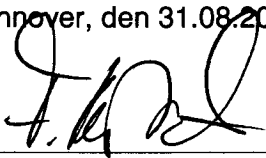
§ 5

Inkrafttreten / Bekanntmachung

(1) Die Vereinbarung tritt zum Schuljahr 2016/2017 in Kraft. Sie kann jederzeit einvernehmlich schriftlich ergänzt oder verändert werden.

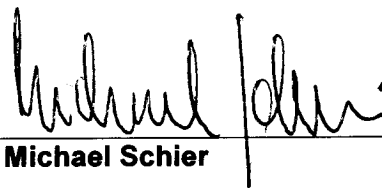
(2) Die Vereinbarung wird vom Niedersächsischen Kultusministerium und dem Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e. V. auf geeignete Weise den Ganztagschulen und den Mitgliedern des Landesverbandes der Kunstschulen Niedersachsen e. V. bekannt gemacht.

Hannover, den 31.08.2016



Frauke Heiligenstadt

Niedersächsische Kultusministerin



Michael Schier

Vorsitzender des Landesverbandes der
Kunstschulen Niedersachsens e. V.

Anlage 1:

Die Kunstschulen im Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e. V.

Standards der Kunstschulen und das Arbeitskonzept „bilden mit kunst“ in Niedersachsen sichern die Qualität des künstlerisch-pädagogischen Angebotes der Kunstschulen im Landesverband.

Das Profil der Kunstschulen lautet: Viele Künste unter einem Dach. Die Fülle der künstlerischen Disziplinen, wie Bildende Kunst, Film / Video und Fotografie, Theater, oft auch Tanz und Performance, Musik und Literatur sowie ‚Neue‘ Medien, eröffnet Kindern und Jugendlichen vielseitige Zugänge. Die Angebote sind zeitgemäß ausgerichtet und berücksichtigen vielfältige Interessen. Im Mittelpunkt stehen vorzugsweise neben biografischen Themen, aktuelle und lebensweltorientierte Bezüge, wie u.a. gesellschaftlich bzw. politisch relevante Themen, Gegenwartsästhetik und -kunst sowie neue pädagogisch-methodische Diskurse.

Mit ihrer Arbeit im Feld der Kulturellen Bildung sind Kunstschulen Bestandteil der Allgemeinbildung. Kunstschulen „bilden mit kunst“. Sie vermitteln sowohl ästhetische als auch künstlerische Bildung. Ästhetische Bildung ermöglicht sog. „Erfahrungswissen“. Künstlerische Bildung befähigt zu unkonventionellen Denk- und Handlungsweisen. Prozess und Resultat sind dabei gleichermaßen wichtig.

Die ästhetischen und künstlerischen Methoden der Kunstschulen eröffnen andere, aber gleichermaßen notwendige Wissens- und Weltzugänge sowie Gestaltungsmöglichkeiten, die unabhängig von intellektuellen Voraussetzungen und sozialen, kulturellen oder anderen Hintergründen funktionieren, weil sie sich an den jeweiligen Stärken des Einzelnen orientieren und vorrangig auf dem Erfahren und Erleben basieren, so dass sie die im Unterricht erlernten Inhalte erweitern und vertiefen können. Die Orientierung an individuellen Lebens- und Lernbedürfnissen, wie auch die Berücksichtigung der Lernausgangslage und der individuellen Stärken der Schülerinnen und Schüler entsprechen grundsätzlich der Kunstschulpraxis, in der ressourcen- und stärkenorientierte Prozesse des Selbsterlebens und der Selbstwirksamkeit im Mittelpunkt stehen.

Kunstschulen sind „Kunst-Lern-Orte der Vielfalt“ für Kinder und Jugendliche, weshalb sich Kunstschulen als außerschulische Lernorte anbieten. Die fachspezifische Ausstattung der Kunstschulen mit Arbeitsräumen, Werkzeugen und Materialien erfüllt hohe Qualitätsansprüche und trägt den künstlerischen und pädagogischen Ansprüchen Rechnung.

Anlage 2:

Hinweise zum Drehtürmodell

Bezug: § 3 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung zwischen dem Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e. V. und dem Niedersächsischen Kultusministerium

Das sogenannte Drehtürmodell integriert außerschulischen Kunstunterricht, der in direktem Zusammenhang zu einer Schulveranstaltung steht und damit das kulturelle Profil einer Schule stärkt, in das Zeitfenster der Ganztagschule.

Außerschulischer Kunstunterricht findet durch den verlängerten Schultag an Ganztagschulen zunehmend weniger statt, da eine Verlagerung dieses Kunstunterrichts in die Abendstunden für Schülerinnen und Schüler nicht zumutbar ist. Mit dem Drehtürmodell wird eine zeitliche und räumliche Verzahnung beider Formen des Kunstunterrichts angestrebt.

In Verbindung mit Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung zur Kooperation an öffentlichen Ganztagschulen zwischen dem Landesverband der Kunstschulen und dem Niedersächsischen Kultusministerium wird das Drehtürmodell eingeführt, um so die gesellschaftlich bedeutsame kulturelle Bildung im Zusammenwirken unvermindert zu ermöglichen.

Dabei sind folgende Hinweise zu beachten:

(1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 3 NSchG verbindet die Ganztagschule auf der Grundlage des Ganztagschulkonzeptes Unterricht und außerunterrichtliche Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit. Dies gilt für die offene wie für die gebundenen Formen der Ganztagschule gleichermaßen. Mit dem gesetzlichen Anspruch an eine pädagogische und organisatorische Einheit der Ganztagschule sind Brüche, die durch eine Beliebigkeit der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler im Ermessen der Erziehungsberechtigten entstehen können, unvereinbar. Daher erstreckt sich die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nach § 58 NSchG grundsätzlich auch auf die außerunterrichtlichen Angebote der (offenen) Ganztagschule, sofern die Schülerinnen und Schüler hierzu angemeldet sind.

(2) Die hier von der Schulleitung auszusprechende Beurlaubung vom Ganztag zur Wahrnehmung des außerschulischen Kunstunterrichts im Rahmen von Projekten wie

SCHULE:KULTUR! ist nur zulässig, wenn ein direkter Bezug zu einer Schulveranstaltung gegeben ist.

(3) Die außerschulischen Kulturellen Angebote im Zeitfenster der Ganztagschule beschränken sich auf Angebote der Kunstschulen im Landesverband. Nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden die Erziehungsberechtigten, ob die Schülerin oder der Schüler an diesen Kursen in den individuellen Lern- und Übungszeiten der GTS oder parallel zu den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten wahrnimmt.

(4) Findet der außerschulische Kunstunterricht in den Räumen der Schule statt, ist die Zustimmung des Schulträgers Voraussetzung.

(5) Bei dem außerschulischen Kunstunterricht handelt es sich nicht um eine schulische Veranstaltung. Von daher besteht kein Versicherungsschutz über die Schule. Die Erziehungsberechtigten sind von der Schulleitung schriftlich darüber zu informieren.

(6) Die Beurlaubung ist auf maximal 90 Minuten pro Woche zu begrenzen.

(7) Es ist nicht zulässig, die Elternbeiträge für den ggf. kostenpflichtigen außerschulischen Kunstunterricht über das Schulgirokonto der Schule abzuwickeln. Die Abwicklung geschieht direkt zwischen den Erziehungsberechtigten und dem außerschulischen Partner.